

# Merkblatt

## Denkmalschutz im Bundesland Bremen

Das bremische Denkmalschutzgesetz bezweckt und ermöglicht die sachgerechte und wirksame Erhaltung jener Baudenkmäler, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgeschichtlichen Qualitäten des staatlichen Schutzes bedürfen und deshalb unter Denkmalschutz gestellt werden.

Rechtsgrundlagen sind das zitierte Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 27. Mai 1975 (BremGBl. S. 265), geändert durch Gesetz von 13. Juni 1989 (BremGBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 397), die Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Lösungsverfahren vom 26. März 1991 (BremGbl. S. 133) und die Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates vom 26. März 1991 (BremGBl. S. 135).

Der Gesetzestext ist auf der Internetseite des Landesamts (Informationen) einzusehen und außerdem gedruckt erhältlich beim Verlag Carl Ed. Schönemann KG, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen.

„Als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewußt wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“ (Aus der Charta von Venedig, 1964).

### I. Denkmaleigentümer sind in der Pflicht

Im Interesse seiner zweckmäßigen Durchführung hat das Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten eine grundsätzliche Erhaltungspflicht auferlegt und diese Verpflichtung in einer Reihe ergänzender Vorschriften näher ausgeführt.

1. Erhaltungspflicht gem. § 9 DSchG:  
Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von geschützten Kulturdenkmälern haben diese zu pflegen und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erhalten.
2. Genehmigungspflicht gem. § 10 DSchG:  
Ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 8) darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
  - zerstört und beseitigt werden;
  - von seinem Standort entfernt werden;
  - in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
  - wiederhergestellt oder instand gesetzt werden;
  - mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

Das gleiche gilt für Maßnahmen in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler.

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen; diese Belange müssen gewichtiger sein als das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der zu beantragenden Maßnahme.

3. Anzeigepflicht für Schäden und Mängel an geschützten Kulturdenkmälern gem. § 11 Abs. 1 DSchG:  
Der Denkmalschutzbehörde soll dadurch ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht werden, sobald die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmals gefährdet ist.
4. Unterrichtungspflicht bei Eigentümerwechsel gem. §§ 11 Abs. 2 und 3 DSchG:  
Die Denkmalbehörden sollen wissen, an wen sie sich als Kulturdenkmal Verantwortlichen zu wenden haben.
5. Auskunfts- und Duldungspflicht gem. § 14 DSchG:  
Der Denkmalfachbehörde soll dadurch ermöglicht werden, sich die erforderlichen Kenntnisse einerseits für Erhaltungsmaßnahmen, andererseits für die wissenschaftliche Bearbeitung des Kulturdenkmals zu verschaffen.
6. Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte ist auch verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eigenmächtige Veränderungen durch Dritte zu treffen und den jeweiligen Besitzer des Kulturdenkmals auf die Tatsache des Denkmalschutzes hinzuweisen. So hat z.B. der Eigentümer dem Mieter unter Hinweis auf den Denkmalschutz entsprechende Auflagen zu machen.

## II. Zuschüsse und Steuererleichterungen

Bei der denkmalgerechten Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte helfen das Land und die Stadtgemeinden, indem sie nach Maßgabe der ihnen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel Mehrkosten ganz oder teilweise übernehmen, die durch den Denkmalschutz entstehen.

Bei der Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung können auch Steuererleichterungen in Betracht kommen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in Stichworten aufgezählt seien:

- a) Einkommensteuer  
§§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG
- b) Steuererleichterung für Kulturgüter  
§ 10g EStG
- c) Grundsteuer  
§ 32 GrStG
- d) Erbschafts- und Schenkungssteuer  
§ 13 ErbSchStG

Die Einzelheiten und Informationen zum aktuellen Stand und den individuellen Möglichkeiten wären vom Steuerpflichtigen mit seinem Steuerberater bzw. dem zuständigen Finanzamt zu erörtern.

Soll von den Sonderabschreibungen nach §§ 7 i ff. EStDV Gebrauch gemacht werden, so ist vor Durchführung der Maßnahme neben dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren

beim Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Denkmalfachbehörde ein gesonder-tes steuerliches Abstimmungsverfahren durchzuführen; bei Interesse wird das Landesamt für Denkmalpflege über die Einzelheiten unterrichten.

### III. Ahndung von Verstößen

Mit Hilfe der folgenden Bestimmungen soll der Denkmalschutz auch für den Ausnahmefall gewährleistet werden, dass die Verpflichtungen für das Anliegen und Maßnahmen des Denkmalschutzes kein Verständnis aufzubringen vermögen und dem Gesetz zuwiderhandeln.

#### 1. Ersatzvornahme

Gem. § 12 DSchG kann die Denkmalschutzbehörde nach Setzen einer Frist die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selbst durchführen und den Verpflichteten – im Rahmen der Zumutbarkeit – zur Deckung dabei entstandener Kosten heranziehen.

#### 2. Wiederherstellungspflicht

Gem. § 10 Abs. 5 DSchG kann jemand, der am geschützten Kulturdenkmal Veränderungen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. zur Instandsetzung verpflichtet werden.

#### 3. Bußgeldbestimmungen

Gem. § 23 DSchG können schuldhaftige Verstöße gegen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes durch Bußgelder geahndet werden.

### IV. Dienstleistungen der Denkmalbehörde

Jeder Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte kann

1. die bei den Denkmalfachbehörden bzw. beim Magistrat der Stadt Bremerhaven geführte Denkmalliste einsehen.
2. Auskunft hinsichtlich der den Denkmalschutz begründeten Umständen verlangen und
3. sachkundige Beratung durch die Denkmalfachbehörden bei allen zur denkmalgerechten Erhaltung von Kulturdenkmälern gebotenen Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Werden gem. § 10 DSchG genehmigungspflichtige Maßnahmen beabsichtigt, so ist ein Antrag bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden einzureichen, falls nicht außerdem eine Genehmigung nach der Landesbauordnung (zu erfragen beim zuständigen unten aufgeführten Bauordnungsamt) erforderlich ist. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen das Landesamt für Denkmalpflege (Sandstraße 3, 28195 Bremen, Telefon 361 – 2502) und im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven).

Bedarf es auch einer Genehmigung nach der Landesbauordnung, so ist der Antrag beim zuständigen Bauordnungsamt zu stellen: Im Bereich der Stadtgemeinde Bremen beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa / Bauordnungsamt, Contrescarpe 72, 28195 Bremen; Bauamt Bremen-Nord, Referat Bauordnung, Gerhard-Rohlfs-Straße 48 A, 28757 Bremen und im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven.